Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse; Verein Scharotl

Band: 0 (1985)

Heft: 2

Rubrik: Antwort des Bundesamtes für Sozialversicherung auf den Brief der

Radgenossenschaft, 14. April 1985

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



BUNDESAMT FOR SOZIALVERSICHERUNG OFFICE FÉDÉRAL DES ASSURANCES SOCIALES UFFICIO FEDERALE DELLE ASSICURAZIONI SOCIALI

Radgenossenschaft der Landstrasse Fostfach 135

5430 Wettingen

hr Zeichen Votre réf. Ihra Nachrichten vom Yotra communication du 14.4.85 Unser Zeichen Notre réf. 3003 BERN, Effingerstraße 33 (Tei. 031 - 61 91 11)

Hu/S

-6, Juni 1985

Betr. Conc. Ergänzungsleistungen

Sehr geehrte Herren

Vor einiger Zeit hatten Sie uns anlässlich eines Besuches das Problem des Mietzinsabzuges für EL-Bezüger, die dem Fahrenden Volk angehören, unterbreitet. Damit wir die Frage prüßen können, waren wir übereingekommen, dass Sie uns in Ihrer geplanten Eingabe einige konkrete Fälle nennen würden, bei denen Ihrer Meinung nach der Mietzinsabzug ungenügend ausgefallen sei. In Ihrem Schreiben von Mitte April haben Sie das Problem wohl beschrieben, jedoch keine konkreten Fälle aufgeführt. Nach Rücksprache mit El-Durchführungsstellen war es uns leider nicht möglich, entsprechende Einzelfälle auszumachen. Wir bitten Sie deshalb, wie im Prinzip besprochen, uns solche Fälle zu nennen. Nur so können wir der von Ihnen aufgeworfenen Frage nachgehen.

Zu Ihrem Schreiben weisen wir darauf hin, dass sesshafte Rentner nicht einfach automatisch eine Ergänzungsleistung erhalten, wenn die AHV-Rente nicht ausreicht. Der Anspruch wie auch die Höhe der Ergänzungsleistung werden im Einzelfall ganz genau überprüft. Auch Rentner, die dem Fahrenden Volk angehören, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Von einer Ungleichbehandlung kann deshalb keine Rede sein. In Erwartung weiterer Angaben Ihrerseits verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

AHI-Vorsorge Sektion Ergänzungsleistungen und Altersfragen

i.V. F. Huber

-wher-